

610

Abges. k. k. Gen. Dir. für die Staats-
Eisenbahnwesen.

+ über Befestigung der
Eisenbahn-Linien in Brünne
in über dem Unterbauarbeiten
in der Stadt von Brünne bis
Matonierseitz

9 muss in dem besten
bestehenden Zustand normale

Mit dem k. k. Finanz-Ministerial-
Erlass vom 30. d. M. Zfl 813 ^{E. P.} werden
dem Unterz. v. d. h. unter dem 23.
März l. J. mit No 198 vorgelegt
die Particularien des Vertrags vom 26/84
C. M. beim k. k. Universal-Camerat-
geflornterungswesen, während der
Zinsvertrag vom 109/7 & C. M. v. d.

gefasst war. ^{so bedauerlich}
Die Ursache dieser ^{so bedauerlich}
Zins- <sup>Entscheidungs-
bestimmungen</sup> Particularien ist nicht angegeben.
Wollte jedoch dieselben auf den 1. Hof-
vom Præs. Erlass vom 31. März l. J.
Zfl 621 ^{E. P.} berufen, so erlaubt sich Un-
terz. zu bemerken, dass, da die Zins-
am 19. u. 20. März statt gegeben
ist, abgesehen, am 31. März erlassend
eine Regulativ keine Rückwirkung auf
früher vorgekommene Zinsverträge haben können.

Abes muss abgesehen davon, in dem
angegebenen Regulativ findet sich die
Lies, dass, insoweit bestimmte Vorschriften
ni nicht unmittelbar von der Eisenbahn

